



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

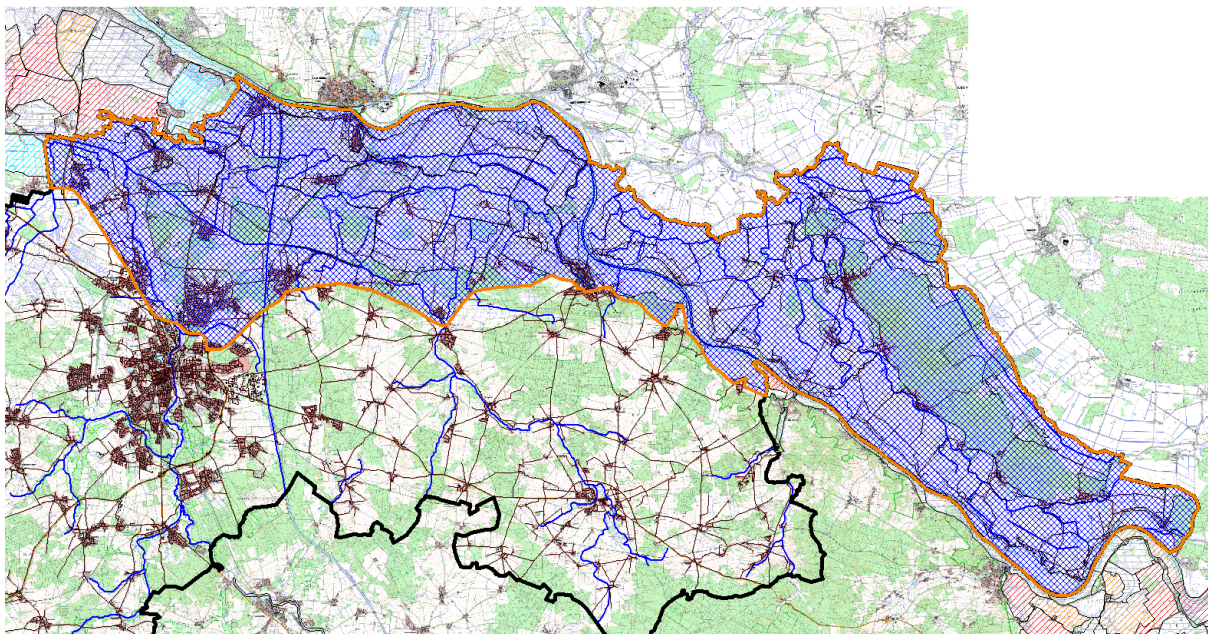
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches innerhalb des nachfolgend beschriebenen Gebietes entlang im Landkreis Lüneburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab dem 21.03.2021 ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

Das o.a. Gebiet, in dem die Anordnung zur Aufstallung gilt, umfasst:

Von der westlichen Kreisgrenze vom Landkreis Harburg beginnend bis zur Kreisstraße K46 (ehemalige B4) dieser in südliche Richtung entlang bis zur BAB-Auffahrt Lüneburg Nord, dann entlang der Ortsumgehung Lüneburg bis zur Abfahrt Erbstorf/Scharnebeck, der Kreisstraße K 53 in Richtung Scharnebeck folgend bis zur Unterführung des Elbe-Seiten-Kanals bei Erbstorf. Von dort entlang den Bahngleisen bis zum Moorweg bei Bleckede, den Moorweg entlang über Lüneburger Str., Breetzer Str., An der Trift, Nindorfer Moorweg, Am Hühnerbruch, Konauer Str., Dahlenburger Str. und Wendischthuner Str.. Der K 22 östlich folgend bis zur Ortschaft Alt-Garge. In nördliche Richtung der „Stiepeler Straße“ folgend bis zum „Deichweg“. Den „Deichweg“ entlang in östliche Richtung bis zum Deich. Dem Deichverlauf folgend. In südöstlicher Richtung bis zur „Hauptstraße“ und dieser in südöstlicher Richtung folgend entlang des nordöstlichen Waldrandes bis zur Kreisstraße K 24. Der K 24 in südöstlicher Richtung folgend bis Walmsburg. In Walmsburg dem „Wiesenweg“ folgend in östliche Richtung bis zur Landesstraße L 231. Der L 231 in östliche Richtung folgend bis zur Kreisgrenze Lüchow-Dannenberg. Der nördlichen Kreisgrenze folgend, das gesamte Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus einschließend, bis zum Ausgangspunkt (Kreisgrenze zum Landkreis Harburg).



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **21.03.2021** in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Meine Allgemeinverfügung vom 25.11.2020 tritt am 21.03.2021 außer Kraft und wird von dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Seit Ende Oktober kommt es zu zahlreichen Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen. Mit Stand vom 15.03.2021 sind 1002 Seuchenfeststellungen und 42 Seuchenverdachtsfälle für die Geflügelpest seit dem 01.10.2020 für Deutschland gemeldet worden. Die Fallzahlen sind sehr deutlich gestiegen. Die Feststellungen und Verdachtsfälle sind vorwiegend in Schleswig-Holstein sowie entlang der Küsten von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gelegen. Die Anzahl der Feststellungen im Binnenland ist erkennbar gestiegen. Norddeutschland ist inzwischen praktisch komplett betroffen. Bei einer in Kaarßen, Gemeinde Amt Neuhaus, gefundenen Wildente wurde am 23.12.2020 positiv auf HPAI H5N8 getestet. In den Nachbarlandkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg Uelzen, Ludwigslust-Parchim und Kreis Herzogtum Lauenburg besteht vollständige bzw. teilweise Aufstallungspflicht aufgrund dort positiv getesteter Wildvögel. Bei einer jetzt am Inselsee in der Samtgemeinde Scharnebeck tot aufgefundenen Wildgans wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 15.03.2021 ebenfalls die Erkrankung mit HPAI H5N8 bestätigt. Der Fundort befindet sich außerhalb des bisherigen Aufstallungsgebietes, so dass jetzt eine Erweiterung des Aufstallungsgebotes für den Landkreis Lüneburg als erforderlich angesehen wird. Aufgrund des Zugverhaltens von Wildgänsen und andern Zugvögeln ist bereits auch eine Verbreitung innerhalb des Landkreises Lüneburg zu befürchten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigen die Virusübertragung und die Ausbreitung. Das FLI schätzt die Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und das Risiko eines Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch ein. Biosicherheitsmaßnahmen, Überwachungs- und Abklärungsuntersuchungen sowie funktionierende physischer Barrieren werden als dringend notwendig angesehen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass das AI Virus eine höhere Infektiosität besitzt als im letzten Seuchengeschehen (2016/2017).

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Infektionen des Menschen mit diesen hochpathogenen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza auch in die Hausgeflügelbestände im Landkreis Lüneburg eingeschleppt wird. Dies gilt es zu verhindern.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der

aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erheben.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 17.03.2021

gez.

Jürgen Krumböhmer

Erster Kreisrat